Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1992/04/21 KUVS-145/3/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.04.1992

Rechtssatz

Bei Zustellungen durch Hinterlegung und Behebung des Zustellstückes beginnt die Rechtsmittelfrist mit dem Datum der Behebung des Zustellstückes zu laufen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at